

# INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

## JUGENDHILFERECHT INFOTEXT

Seit 1991 gilt ein modernes Jugendhilferecht. Während früher die Pflege-Elternschaft auch in Dauer-Pflegeverhältnissen immer nur auf Zeit galt, so ist nun die **Dauerpflege** rechtlich anerkannt, nämlich dann, wenn die Herkunftsfamilie nach erfolgter Fremdplatzierung nicht in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum die Erziehungsbedingungen so weit reorganisiert hat, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann. In vielen Fällen ist schon von vornherein absehbar, dass das nicht gelingen wird, so dass bereits bei der Fremdplatzierung ein Dauer-Pflegeverhältnis gegeben ist.

Besonderes Gewicht erhält die sorgfältige **Hilfeplanung** im Vorfeld und während der Dauer der Maßnahme. Soweit das Jugendamt die Hilfepläne nicht oder nicht regelmäßig aufstellt, können Pflegeeltern sie einfordern.

Sie haben in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen gesetzlichen Anspruch auf **Beratung** und **Unterstützung** und sollten auch diesen bei Bedarf einfordern.

In der Regel jährlich hat das Jugendamt zu prüfen, ob seine Entlassung aus der **Amtsvormundschaft** oder der **Amtspflegschaft** und die Bestellung einer Einzelperson im Interesse des Kindes angezeigt ist und dies dem Gericht mitzuteilen. Auch unabhängig vom Jugendamt sollten Sie sich um diese Rechtsposition bemühen.

Vor und während der Fremdplatzierung ist das Jugendamt zur Prüfung verpflichtet, ob die **Adoption** des Kindes durch die Pflegeperson in Frage kommt. Bei Verweigerung der Adoptions-Einwilligung durch die Herkunftseltern kann das Gericht sie ersetzen, um damit das Kind bestmöglich rechtlich abzusichern.

Immer mehr ausländische Kinder leben bei deutschen Eltern in Pflege oder Adoptionspflege. Bis zur Abgabe der notariellen Adoptions-Einwilligung können die Herkunftseltern davon wieder abrücken. Der ausländerrechtliche Status des Kindes kann sehr unsicher sein, wenn den Pflegeeltern nicht die Vormundschaft oder zumindest die Personensorge gerichtlich übertragen ist, insbesondere auch bei Fehlschlagen der Adoption z.B. wegen verweigerter Elterneinwilligung. Erst mit der Adoption erwirbt das ausländische Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

Auch wenn in der Praxis noch erhebliche Vollzugsdefizite in der Umsetzung der neuen Rechtslage festzustellen sind, haben sich in den letzten Jahrzehnten für Pflegekinder und Pflegeeltern entscheidende Verbesserungen ergeben. Verglichen mit früher ist es sehr viel leichter möglich, dem in der Pflegefamilie verwurzelten Kind diese Familienbeziehung auf Dauer zu erhalten. Dementsprechend ist es nur konsequent, wenn Pflegeeltern als die Personen mit den umfassenden Erziehungspflichten ihrerseits eine möglichst umfassende Rechtsposition für das Kind bekommen, sei es als Vormund, als Pfleger oder sogar als Adoptiveltern.